

V o r l a g e

für den Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss am 10.10.2019 zu TOP 8

Einführung von HATIX im Landkreis Göttingen

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 28. März 2019 beschlossen, den Allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters, Stadtoberamtsrat Weick, zu beauftragen, mit dem Projektträger Harz AG einen entsprechenden Vertrag vorzubereiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dieser Beschluss diene dazu, die Verwaltung in die Lage zu versetzen einen Vertragsentwurf einzuholen, um nähere Rahmenbedingungen für eine weitere Beratung in den Gremien für diese Entscheidung zu erhalten.

Aufgrund der Verzögerung bei der Vorbereitung der HATIX-Verträge wurde der Beschluss der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbands Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) vom 06.11.2018 mit Beschluss vom 02.05.2019 modifiziert und die **Einführung von HATIX im Landkreis Göttingen auf den 01.01.2020 verschoben**, so dass ein gemeinsamer Start zusammen mit dem Landkreis Goslar erfolgen kann. Darüber hinaus ermöglicht es den an HATIX interessierten Kommunen im Altkreis Osterode am Harz die Teilnahme in ihren Gremien rechtzeitig und angemessen zu beschließen.

Alle interessierten Kommunen haben nun bis zum 01.01.2020 die Möglichkeit, die Verträge mit der Harz AG zu unterzeichnen.

Der ZVSN übernimmt die HATIX-Finanzierung der teilnehmenden Kommunen für das gesamte Kalenderjahr 2020.

Im Einzelnen hat die Verbandsausschusssitzung des ZVSN am 02.05.2019 folgendes beschlossen:

1. Die Kosten für HATIX werden durch die beteiligten Kommunen übernommen. Sie werden für alle beteiligten Kommunen im Gebiet des ZVSN bis 31.12.2022 auf 25 Cent pro Übernachtung festgelegt.
2. Für alle Kommunen im Landkreis Göttingen, die die Beteiligung an HATIX verbindlich zum 01.01.2020 beschließen, übernimmt der ZVSN für ein

Kalenderjahr die Finanzierung von HATIX als Pilotprojekt aus 7b-Mitteln (Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz/NNVG) des Altkreises Osterode. Die Förderung endet für alle Kommunen des Altkreises Osterode zum 31.12.2020.

3. Der ZVSN wird das Angebot im ÖPNV in seinem Verbandsgebiet sukzessive weiter ausbauen. Hierzu ist bei verbandsübergreifenden Linien der Regionalverband Großraum Braunschweig zu beteiligen.
4. Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, die Erweiterung des HATIX-Angebotes auch für Kommunen im Landkreis Northeim zu prüfen.

Eine aktuelle Fassung des HATIX-Vertrages (Kooperationsvereinbarung zwischen der Harz AG und der teilnehmenden Kommune) liegt der Stadt Bad Sachsa zwischenzeitlich vor.

Diese wird in der Anlage zur weiteren Beratung in den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Inhaltlich sind die Schwerpunkte der Laufzeit sowie des Finanzausgleichs wie folgt enthalten:

- Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2020 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Ende des Jahres, erstmalig frühestens zum 31.12.2022 erfolgen.
- Die Höhe des Finanzausgleichs bleibt bis zum 31.12.2022 unverändert bestehen. Danach kann eine eventuelle Anpassung für das Folgejahr vereinbart werden.
- Jede teilnehmende Kommune zahlt 25 Cent an die Harz AG pro gästebeitragspflichtiger Übernachtung im Kalenderjahr. Jahreskurkarten sind von der Teilnahme am Projekt HATIX ausgeschlossen. Die Harz AG erhält von dem abzuführenden Betrag 2 Cent (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent) pro gästebeitragspflichtiger Übernachtung für Verwaltungszwecke sowie Marketingkosten und führt den Restbetrag an den ZVSN ab, der als ÖPNV-Aufgabenträger im Landkreis Göttingen diese Mittel zum Ausgleich der Mindereinnahmen aus entfallenden Fahrgeldeinnahmen durch Übernachtungsgäste und zur Mitfinanzierung der Verkehrsleistungen verwendet.

Der Landkreis Göttingen hat auf Nachfrage bestätigt, dass für Personen, die von der Gästebeitragspflicht ausgenommen bzw. von dieser befreit sind – zum Beispiel Kinder unter 13 Jahren – kein Finanzausgleich geleistet werden muss.

Unabhängig von dieser Regelung können gästebeitragspflichtige Personen und auch deren nicht-gästebeitragspflichtige Kinder (die auf dem jeweiligen Meldeschein ihrer Angehörigen eingetragen sind) ohne weitere Kosten HATIX nutzen.

Dieses würde entsprechend der 296.417 Gesamtübernachtungen in Bad Sachsa und Ortsteilen im Jahr 2018 eine Verminderung des zu zahlenden Finanzausgleichs um

52.144 Übernachtungen von gästebeitragsbefreiten Kindern bis 12 Jahren, entsprechend 13.036 €, zur Folge haben.
Somit wären statt 74.104,25 € nur 61.068,25 € an die Harz AG für die Teilnahme an HATX zu bezahlen.

Die Einbindung der Jahresgästebeitragszahler ist für die Stadt Bad Sachsa ebenso wie für die Stadt Bad Lauterberg im Harz und die Gemeinde Walkenried, die HATIX ebenfalls einführen wollen, im Rahmen der Gleichbehandlung aller Gäste von hoher Bedeutung. Es ist geplant, gemeinsam mit den beiden Nachbarkommunen mit der Harz AG zu verhandeln, um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten.

Der Landkreis Göttingen sieht in der Einführung des Systems Harzer-Urlaubs-Ticket (HATIX) eine sehr positive Entwicklung, um den Tourismus in der Region weiter nach vorne zu bringen und strebt in Zusammenarbeit mit dem ÖPNV-Aufgabenträger Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) sowie der Harz AG die Ausweitung des bereits seit 2010 erfolgreich im Landkreis Harz angebotenen Urlaubs-Tickets zur kostenfreien Nutzung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs für Kur-/Gästekarteninhaber im Südharz an.

Eine harzweite Ausweitung des Systems in den beiden niedersächsischen Landkreisen Goslar und Göttingen schafft einen zusätzlichen Wettbewerbsvorteil für die Gesamtdestination Harz. Positive Auswirkungen sollten sich nicht nur für die beteiligten Orte, sondern auch für die eingebundenen Verkehrsunternehmen ergeben.

Weiterhin liegt der Vorlage ein Schreiben der Verwaltung an die örtlichen Beherbergungsbetriebe bei, mit dem versucht wurde, deren Meinung zu diesem Themenkomplex zu ergründen. Über das Ergebnis der Umfrage wird in der Sitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Ohne - da diese Vorlage zunächst nur der weiteren Informationsvermittlung dienen und die Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung in den Fraktionen erleichtern soll. Darüber hinaus steht die Verwaltung zu weiteren Erörterungen zur Verfügung.

In Vertretung:



Weick
Stadtoberamtsrat

Anlagen

Kooperationsvereinbarung



Harz_AG
INITIATIVE WACHSTUMSREGION

Zwischen dem Projektträger

Harz AG (im Folgenden **Projektträger** genannt)

vertreten durch den Vorstand Herrn Ralf Quednau
Dornbergsweg 2
38855 Wernigerode

und der

Stadt/Gemeinde bzw. dem **Unterkunftsbetrieb**
(im Folgenden **Leistungsträger** genannt)

vertreten durch _____

Straße _____

Ort _____

Ziel des Projektes

Städte und Gemeinden im Landkreis Göttingen wollen dem Projekt mit dem Namen **Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)** beitreten. Das Harzer Urlaubs-Ticket steht bisher für die kostenlose Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs für kurtaxzahlende Urlauber im Landkreis Harz und soll nunmehr auf den Westharz (Landkreise Goslar und Göttingen) ausgedehnt werden. Die Gäste können somit während ihres Aufenthalts den öffentlichen Nahverkehr auf allen in der Anlage zu den Durchführungsbestimmungen aufgeführten Buslinien sowie Straßenbahn-/Tram-Linien in den Landkreisen Harz, Mansfeld-Südharz (hier Altkreis Sangerhausen), Goslar und Göttingen (hier: Altkreis Osterode), ohne Entrichtung eines Entgelts im Verkehrsmittel, benutzen.

Mit dieser innovativen Lösung wird dem Gast im Harz ein besonderer Service geboten, der gleichzeitig eine höhere Akzeptanz zur Zahlung der Kurtaxe nach sich zieht. Gleichmaßen erhöht sich die Bereitschaft zur Nutzung des ÖPNV. Nicht zuletzt erhalten die beteiligten Kommunen und sukzessive damit auch die gesamte Region einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen touristischen Destinationen.

Basis der Kooperationsvereinbarung

Das Harzer Urlaubs-Ticket ist aus einer Initiative des Projektträgers hervorgegangen. Das Projekt wird in jedem Landkreis durch eine Arbeitsgruppe begleitet. Deren Aufgabe ist die gemeinsame Klärung offener Fragen und Details, die Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie die Umsetzung von Innovationen. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus je einem Vertreter / einer Vertreterin folgender Institutionen zusammen:

- Projektträger
- beteiligte Kommunen
- Landkreis Göttingen
- ZVSN

Bei Bedarf können die beteiligten Verkehrsunternehmen hinzugezogen werden.

§ 1 Projektträger und Vertragspartner

Die am Projekt HATIX beteiligten Leistungsträger setzen für ihre kurtaxzahlenden Übernachtungsgäste das System um und leisten einen Finanzausgleich an den Projektträger. Im Gegenzug akzeptieren die beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Aufgabenträger auf all ihren Bus- und Straßenbahn-/Tram-Linien HATIX als Fahrausweis.

Der Projektträger ist **Mittler, Organisator und Finanzverwalter** des Projektes HATIX und steht als solcher in Vertragsbeziehung mit den teilnehmenden Leistungsträgern einerseits und den beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Aufgabenträgern andererseits.

§ 2 Leistungen und Pflichten des Projektträgers

Der Projektträger koordiniert das Projekt administrativ und ist für das Marketing (Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch die zur Verfügung Stellung von Logos) zuständig. Der Projektträger unterstützt und berät die beteiligten Leistungsträger bei der technischen Erstellung eigener Werbe- und Durchführungsmittel für das Projekt HATIX. Des Weiteren koordiniert der Projektträger die Abrechnung zwischen den Projektpartnern basierend auf den gemeldeten kurtaxpflichtigen Übernachtungszahlen. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Projektträgers, weitere Leistungsträger für eine Beteiligung am Projekt zu akquirieren.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Leistungsträgers

Der Leistungsträger beteiligt sich am Projekt HATIX und verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Finanzausgleiches auf das durch den Projektträger verwaltete Konto.

3.1 Finanzausgleich

Der Leistungsträger zahlt 25 Euro-Cent an den Projektträger pro kurtaxpflichtiger Übernachtung im Kalenderjahr. Jahreskurtkarten sind von der Teilnahme am Projekt HATIX ausgeschlossen. Der Projektträger erhält von dem abzuführenden Betrag 2 Euro-Cent (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %) pro kurtaxpflichtiger Übernachtung für Verwaltungszwecke sowie Marketingkosten und führt den Restbetrag an den Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) ab, der als ÖPNV-Aufgabenträger im Landkreis Göttingen diese Mittel zum Ausgleich der Mindereinnahmen (entfallende Fahrgeldeinnahmen durch Übernachtungsgäste) und zur Mitfinanzierung der Verkehrsleistungen verwendet. Vom Finanzausgleich ausgenommen ist der Personenkreis, der laut Kurtaxsatzung der jeweiligen Kommune von der Kurtaxpflicht befreit ist, außer dieser möchte den ÖPNV-Service nutzen und entrichtet die Kurtaxe.

Für Kommunen, die keine Kurtaxe erheben bzw. für Unterkunftsbetriebe/Einrichtungen, die von den Kurtaxzahlungen ausgenommen sind, besteht eine Alternative. Wenn sie in das Projekt HATIX integriert werden möchten, so ist dies für die gesamte(n) Kommune/Unterkunftsbetriebe/Einrichtungen mit ihren gesamten Übernachtungen möglich.

In diesem Fall muss jedoch gewährleistet sein, dass alle Übernachtungen gemeldet und abgerechnet werden, da hier die Gesamtübernachtungen als Berechnungsgrundlage dienen. Alle übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten in diesem Kontext ebenso.

3.2 Zahlungsmodalitäten

Der Abrechnungszeitraum für den Finanzausgleich ist das Kalenderjahr. Alle Zahlungen erfolgen auf der Grundlage dieser Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Projektträger zur Zahlung des Finanzausgleichs.

3.2.1 Abschlagszahlung

Der Leistungsträger meldet dem Projektträger bis zum 15.02. jeden Jahres seine monatlich gegliederten, kurtaxpflichtigen Übernachtungen des Vorjahres. Auf dieser Basis zahlt der Leistungsträger quartalsweise (jeweils bis zum 31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) vier gleiche Teilbeträge des lt. Ziffer 3.1 berechneten Finanzausgleichs als Abschlagszahlung für das laufende Jahr (Teilnahmejahr) an den Projektträger.

3.2.2 Zahlungsaufforderung

Der Leistungsträger vereinbart mit dem Projektträger die Zahlung des Finanzausgleichs in der unter Ziffer 3.1 vereinbarten Höhe zu den unter Ziffer 3.2.1 vereinbarten Terminen.

3.2.3 Endabrechnung

Eine genaue Endabrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich stattgefundenen Übernachtungen zum Ende des Teilnahmejahres. Der Leistungsträger meldet bis zum 15.02. des Folgejahres auf das Teilnahmejahr die relevanten Übernachtungen und zahlt bis zum 31.03. des Folgejahres den gesamten Finanzausgleich unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlung. Im Falle einer Überzahlung durch den Leistungsträger, d.h. bei weniger kurtaxpflichtigen Übernachtungen im abzurechnenden Teilnahmejahr als lt. Vorjahresdaten gemeldet, erfolgt eine entsprechende Rückzahlung vom Projektträger an den Leistungsträger.

3.2.4 Tarif- und Preiserhöhungen

Die Höhe des Finanzausgleichs für den Leistungsträger gemäß Ziffer 3.1 bleibt bis zum 31. Dezember 2022 unverändert bestehen. Danach kann eine eventuelle Anpassung des Finanzausgleichs für das Folgejahr vereinbart werden.

3.3 Fahrausweise

Im Hinblick auf eine einheitliche Lösung im gesamten Geltungsbereich sollen kopiersichere und einheitlich gestaltete HATIX-Kurkarten verwendet werden. Zur Beschleunigung der Einführung des Harzer Urlaubs-Tickets gilt bis zum 31.12.2020 folgende Übergangslösung:

Als vorübergehender Fahrausweis bis zur Einführung einer einheitlichen Kurkarte gilt:

- für Leistungsträger mit Bonus-Heft und integriertem Meldeschein: die vom Projektträger zu Verfügung gestellte DIN A6 Anzeige mit dem vorgeschriebenen Text „Harzer Urlaubs-Ticket“ und dem einheitlichen Symbol HATIX. In der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung befindet sich ein verbindliches Gestaltungsmuster. Die Anzeige muss gemeinsam mit dem Durchdruck des gesetzlichen Meldescheines bei Benutzung des ÖPNV dem Fahr- bzw. Kontrollpersonal vorgezeigt werden.
- für alle anderen am System beteiligten Leistungsträger: der ausgefüllte Meldeschein, der mit dem einheitlichen Logo HATIX gekennzeichnet ist. Hierfür stellt der Projektträger in der Übergangsphase entsprechende Aufkleber zur Verfügung, die durch die Ausgabestelle auf den Meldescheinen anzubringen sind. In der Anlage 2

zu dieser Vereinbarung befindet sich ein Gestaltungsmuster.

Auf dem Meldeschein/Harzer Urlaubs-Ticket müssen sich folgende Pflichtangaben befinden:

- Name der Kommune
- Fortlaufende Nummer des Meldescheins
- Name und Vorname des Gastes
- Gesamtpersonenzahl
- Tag der Ankunft
- Tag der Abreise
- Name des Gastgebers
- Unterschrift des Gastes

3.4 Missbrauchsvorsorge und Sicherheitsverpflichtung

Der Leistungsträger gewährleistet die Verwendung von kopiersicheren und einheitlich gestalteten HATIX-Kurkarten bzw. der vereinbarten Übergangslösungen. Alle ausgegebenen Karten/Meldescheine haben eine fortlaufende Nummer. Die ausgegebenen Nummern werden dem Projektträger bei Ausgabe an die ausgebenden Stellen bekannt gegeben.

Mit der Jahresendabrechnung erhält der Projektträger auf Anforderung eine den Nummern zugeordnete Einzelaufstellung, aus der hervorgeht, welche(r) Nummer/Meldeschein als Fahrausweis ausgegeben wurde und welche nicht, inklusive der Anzahl der Personen. Zusätzlich stellt der Leistungsträger sicher, dass die HATIX-Kurkarten ausschließlich in der vertraglich vereinbarten Laufzeit ausgestellt werden. Der Leistungsträger hat zu gewährleisten, dass sein Meldesystem so aufgebaut ist, dass Missbrauchsfälle identifiziert werden können und gewährt hierfür dem Projektträger auf Nachfrage Einblick in die Unterlagen/Meldescheine.

Für sämtliche festgestellten Missbräuche, die auf die ausstellende Stelle zurückzuführen sind, trägt der betreffende Leistungsträger die Verantwortung und muss Schadensersatz mindestens in der Höhe des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) an die Verkehrsunternehmen leisten. Der Projektträger behält sich ausdrücklich vor, Schadensersatzansprüche, die aus dieser Vereinbarung entstehen, an die Verkehrsunternehmen abzutreten.

3.5 Gewährleistung

Der Leistungsträger gewährleistet die Richtigkeit seiner Angaben, die im Zusammenhang mit der Abrechnung für das Projekt HATIX stehen sowie eine fristgerechte Zahlung des Finanzausgleichs und der Abschlagszahlungen.

§ 4 Informationspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, die anderen jeweils beteiligten Vertragspartner über wesentliche, den Vertragsgegenstand betreffende Änderungen oder Entwicklungen umgehend zu unterrichten

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2020 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine Kündigung kann bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Ende des Jah-

res, erstmalig frühestens zum 31.12.2022 erfolgen. Vor diesem Datum ist eine Kündigung nur aus gewichtigen Gründen möglich, insbesondere wenn eine der Vertragsparteien gegen die Maßgaben dieser Vereinbarung verstößt oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder teilweise nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann.

Erfolgt eine Kündigung seitens des ZVSN, ist die Harz AG berechtigt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Kündigung diesen Vertrag zum Ende des Teilnahmejahres zu kündigen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht oder teilweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder einzelne Bestimmungen durch schriftliche Nebenabreden verändert werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Wernigerode, den _____, den _____

(Vorstand Harz AG)

(.....)

Anlagen

- 1 Durchführungsbestimmungen
- 2 Gestaltungsmuster

Durchführungsbestimmungen Entwurf

Neben den allgemeinen Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünde gelten für die Nutzung des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) folgende Bedingungen:

1. Das Harzer Urlaubs-Ticket gilt auf allen in Anlage xx aufgeführten Linien, d.h.:
 - im Landkreis Harz auf den Linien der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB), der Halberstädter Verkehrs-GmbH (HVG).
 - im Landkreis Mansfeld-Südharz auf ausgewählten Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS)
 - im Landkreis Goslar ...
 - im Landkreis Göttingen auf den Linien der Fa. Hahne Reisen, der Verkehrsgesellschaft Südniedersachsen mbH und auf ausgewählten Linien der Regionalbus Braunschweig GmbH

Das Harzer Urlaubs-Ticket gilt nicht in Sonderbussen, Bussen des Fernverkehrs, Anrufsammeltaxis (AST), Anruflinientaxis (ALT) sowie in den Zügen des Schienenpersonennah- und -fernverkehrs (SPNV und SPFV) und der Harzer Schmalspurbahnen.

2. Das Harzer Urlaubs-Ticket ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein gültig (auch die Gesamtpersonenzahl und das Abreisedatum müssen ausgefüllt sein). Kann der Abreisetag noch nicht definitiv bestimmt werden, ist der voraussichtliche Tag der Abreise einzutragen. Bei längerem Aufenthalt als vorgesehen, ist ein neuer Meldeschein auszufüllen.
3. Das Harzer Urlaubs-Ticket gilt ausschließlich für die kostenfreie Beförderung von Personen. Für die Mitnahme von Tieren und Sachen gelten die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbedingungen der am Harzer Urlaubs-Ticket beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünde.
4. Das Harzer Urlaubs-Ticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf dem Harzer Urlaubs-Ticket namentlich genannt ist. Diese Person muss auch dann, wenn das Harzer Urlaubs-Ticket als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.
5. Das Harzer Urlaubs-Ticket ist nicht übertragbar.
6. Informationen zu den Bedienungsgebieten der teilnehmenden Verkehrsunternehmen und -verbünde sowie deren Grenzen und dem HATIX-Gebiet sind beim Gastgeber bzw. in den lokalen Tourist-Informationen, Kurverwaltungen oder im Internet unter www.hatix.info erhältlich. Führt die Fahrt über das HATIX-Gebiet hinaus, ist das reguläre Beförderungsentgelt ab dem letzten Ort im HATIX-Gebiet zu entrichten.
7. Bei Verstößen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der gültigen Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung zu zahlen.
8. **Informationen zu HATIX:**
www.hatix.info

STADT BAD SACHSA

Der Bürgermeister



Stadt Bad Sachsa • Kämmereiamt •
Bismarckstraße 1 • 37441 Bad Sachsa

Heilklimatischer Kurort
im Südharz
- staatlich anerkannt -
Wintersportplatz

Empfänger:

*Alle in der Stadt Bad Sachsa erfassten
und zum Tourismusbeitrag veranlagten
Beherbergungsbetriebe*

Kämmereiamt
Bismarckstraße 1

Auskunft gibt Ihnen:
Bianca Bartels

Rathaus, Zimmer 1
Telefon: 05523 3003-31
Telefax: 05523 3003-49
E-Mail:
bianca.bartels@bad-sachsa.de

Ihr Schreiben vom

--

Ihr Zeichen

--

Mein Zeichen

bba

Bad Sachsa,

09.09.2019

Einführung des Harzer Urlaubs-Ticket HATIX; *Nachhaltige Mobilität als Wettbewerbsvorteil*

Anrede,

bereits seit vielen Jahren können Urlauber im Landkreis Harz mit ihrer Kur-/Gästekarte das Angebot des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) kostenfrei nutzen. Das in der Gästekarte integrierte Harzer Urlaubs-Ticket HATIX ermöglicht die kostenfreie Nutzung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Harz und bietet den Urlaubern einen nicht unerheblichen Mehrwert der Gästekarte. Ähnliche Modelle werden seit langem im Schwarzwald (Konus Card) oder anderen Urlaubsdestinationen umgesetzt.

Durch die Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) gibt es auch für niedersächsische Kommunen die gesetzliche Legitimation, „Kurgästen“ eine kostenfreie Nutzung des ÖPNV anzubieten.

Wie Sie vielleicht der Presse in den vergangenen Monaten entnommen haben, soll das Angebot des Harzer Urlaubs-Tickets HATIX auf den westlichen Teil des Harzes ausgeweitet werden (mit dem Ziel des Gesamtharzes als Geltungsbereich). Im Januar 2020 wird das Urlauberticket im Landkreis Goslar eingeführt, und auch im „Altkreis Osterode am Harz“ will man sich einer Aufwertung des Kur-/Gästebeitrages nicht verschließen.

Gerne möchten wir Sie als Gastgeber(in) in den Entscheidungsprozess mit einbeziehen und Ihre Meinung zur Einführung des Harzer Urlaubs-Tickets HATIX zur kostenfreien Nutzung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Harz für gästebeitragspflichtige Gäste und deren (beitragsbefreiten oder beitragsermäßigten) mitreisenden Angehörigen in der Stadt Bad Sachsa sowie den Stadtteilen Steina, Tettenborn und Neuhoof erfahren.

Hausanschrift
Stadt Bad Sachsa
Bismarckstraße 1
37441 Bad Sachsa

Kommunikation
Telefon: 05523 3003-0
Telefax: 05523 3003-49
E-Mail: rathaus@bad-sachsa.de
Internet: www.bad-sachsa.com

Servicezeiten
Montag – Freitag 8:30-12:30 Uhr
Montag 14:00-16:00 Uhr
Donnerstag 14:00-17:30 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

Bankverbindung der Stadtkasse Bad Sachsa
Konto 505 | Stadtparkasse Bad Sachsa | BLZ 263 514 45
IBAN: DE15 2635 1445 0000 0005 05
BIC: NOLADE21SAC

Wie stehen Sie einer kostenfreien Nutzung des ÖPNV für Ihre Gäste gegenüber? Sind Ihnen durch Gespräche mit Ihren Gästen Wünsche oder Anfragen diesbezüglich bekannt?

Sind Ihnen bei Ihren evtl. diesbezüglichen Kontakten mit Ihren Gästen ggf. (auch) Argumente - so wie in den ersten politischen Grundsatzdebatten bereits eingebracht - bekannt geworden, durch die fahrplanmäßige Gebundenheit (z. B. Dauer der Hin- und Rückfahrzeiten, vielleicht erforderlicher Wechsel der Linien) sei die Erreichbarkeit touristisch markanter Ziele zeitlich „uninteressant“?

Wir würden uns freuen, wenn Sie - als direkte(r) Ansprechpartner(in) der Gäste - uns Ihre Sicht zur Einführung des Harzer Urlaubs-Ticket HATIX bis zum **04.10.2019** mitteilen. Gerne können Sie hierfür den beigefügten Fragebogen verwenden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Uwe Weick
Stadtoberamtsrat

Anlage

Absender:

Stadt Bad Sachsa
Kämmereiamt
Bismarckstr. 1
37441 Bad Sachsa

Einführung Harzer Urlaubs-Ticket HATIX

- ☐ Ich/wir befürworte(n) eine Einführung des Harzer Urlaubs-Ticket HATIX zur kostenfreien Nutzung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs im Harz für gästebeitragszahlende Gäste und deren (beitragsbefreiten oder beitragsermäßigten) mitreisenden Angehörigen in der Stadt Bad Sachsa sowie den Stadtteilen Steina, Tettenborn und Neuhoß.
- ☐ Ich/wir hatte(n) bereits Nachfragen und Wünsche hinsichtlich einer kostenfreien Nutzung des ÖPNV. *)
- ☐ Ich/wir sehe(n) keinen Bedarf.
- ☐ Das Harzer Urlaubs-Ticket HATIX ist mir/uns nicht bekannt.

***) Anmerkungen:**

Datum/Unterschrift